



## **VERFÜGUNG**

**vom 21. März 2000**

**Adliswil. Nutzungsplanung (Änderung, Teilgenehmigung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Am 4. Februar 1998 beschloss der Gemeinderat Adliswil die Zonenplanänderung Glärnisch, die Zonenplanänderung Tal, die Zonenplanänderung Allmend Sihlhof und die Revision von Art. 35 Bau- und Zonenordnung. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 3. Juni 1998 ist ein Rekurs erhoben worden, welcher sich gegen die Zonenplanänderung Tal und die Revision von Art. 35 der Bau- und Zonenordnung richtet. Durch die Genehmigung der Zonenplanänderung Glärnisch und der Zonenplanänderung Allmend Sihlhof sowie die Teilgenehmigung von Art. 35 der Bau- und Zonenordnung werden die Rechte des Rekurrenten nicht berührt. Die beim Bezirksrat Horgen eingelegte Beschwerde wurde gemäss Bescheinigung des Regierungsrates vom 28. Februar 2000 mit Beschluss des Bezirkesrates vom 16. Juli 1998 rechtskräftig abgewiesen. Mit Schreiben vom 9. August 1999 ersucht der Stadtrat Adliswil um eine Teilgenehmigung der Vorlage.

Die Zonenplanänderung Glärnisch beinhaltet die Umzonung von der Zone für öffentliche Bauten in die dreigeschossige Wohnzone. Die Zonenplanänderung Allmend Sihlhof umfasst die Umzonung von der Freihaltezone in die Erholungszone A und in die Erholungszone F. Mit der Revision von Art. 35 Abs. 1 BZO werden die Bestimmungen für die Erholungszone S konkretisiert. Die Ergänzung von Art. 35 Abs. 5 BZO beinhaltet die Bestimmungen für die Erholungszone A.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Gemeinderat Adliswil am 4. Februar 1998 festgesetzte Zonenplanänderung Glärnisch, Zonenplanänderung Allmend Sihlhof und die Revision von Art. 35 der Bau- und Zonenordnung, wird vorbehältlich Dispositiv Ziffer II im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Von der Genehmigung wird - infolge eines hängigen Rekurses - ausgenommen:  
Art. 35 Abs. 4 Bau- und Zonenordnung.
- III. Die Stadt Adliswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Stadtrat Adliswil (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 21. März 2000  
991518/Owü/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

